

Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 wird verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Doren erhebt ab 1. Jänner 2023 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 500 gästetaxenpflichtigen Nächtlungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen je m² wird jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen und darf die Höchstsätze gemäß § 4 Abs. 2 Zweitwohnsitzabgabegesetz nicht überschreiten.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen für jedes Halbjahr der Aufstellung wird von der Gemeindevertretung beschlossen und darf die Höchstsätze gemäß § 6 Abs. 1 Zweitwohnsitzabgabegesetz nicht überschreiten.
- 4) Die Beträge nach Abs. 1 und 3 erhöhen sich zumindest gemäß der Indexanpassungsklausel in § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 1.1.2023 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Für die Gemeinde Doren

Der Bürgermeister

Guido Flatz

